



Stand 12.12.2020

Richtlinie zur Förderung der ambulanten Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassennärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Fortbildung der Gruppenpsychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Fördermittel werden zu gleichen Teilen auf die drei nachfolgend genannten Bereiche aufgeteilt. Die nicht abgerufenen Mittel werden jeweils in das Folgejahr übertragen.

1. Fortbildung Gruppenpsychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

I. Förderung

Gefördert werden folgende Fortbildungen, für alle vertraglich niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztlichen Psychotherapeuten, zur Erlangung der Abrechnungsgenehmigung:

- Gruppenpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- Gruppenpsychotherapie für Erwachsene
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

II. Beantragung

a) Die Förderung für die in Punkt 1.I. genannten Fortbildungen kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen – Abteilung Qualitätsförderung - zu stellen ist, gewährt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises / Reisepasses
- Bestätigung der Anmeldung zur Fortbildung an einer anerkannten oder über eine anerkannte Ausbildungsstätte gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz
- Beginn, Dauer und Kosten der Fortbildung

b) Der Antrag auf Förderung der in Punkt 1.I. genannten Fortbildungen kann gestellt werden von vertraglich zugelassenen

- Psychologischen Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Ärztlichen Psychotherapeuten,
- Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.



c) Voraussetzung für die Beantragung der Förderung der in Punkt 1.I. genannten Fortbildung ist, dass die Fortbildung in dem gleichen Psychotherapie – Richtlinienverfahren erfolgen muss, in welchem der antragstellende Psychotherapeut fachlich befähigt ist.

d) Die Beantragung der Förderung muss vor Beginn oder während einer bereits begonnenen Fortbildung gestellt werden. Bereits abgeschlossene Fortbildungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine rückwirkende Beantragung ist in keinem Fall möglich.

III. Vergabe der Fördermittel

Die Beantragung der Förderung der in Punkt 1.I. genannten Fortbildungen kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen für die Vergabe der Fördermittel.

IV. Förderhöhe und Förderdauer

a) Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten, jedoch begrenzt auf maximal 3.000.- €, nach Abschluss der Fortbildung von der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen ausbezahlt.

b) Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Abrechnungsgenehmigung der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen zur Gruppenpsychotherapie oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten gegenüber der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen.

c) Eine rückwirkende Einreichung der in Punkt IV b) genannten Fortbildungsnachweise, später als drei Monate nach Abschluss der Fortbildung, ist nicht möglich.



2. Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

I. Anforderungen an die vertragsärztliche Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

a) Vertragsärztliche Weiterbildungspraxis:

- Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) mit einer Zulassung im Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie gewährt werden, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- Der Antrag ist schriftlich bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zu stellen. Der Antrag muss eine Angabe über den Beginn, die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit / Teilzeit) des Aus- und Weiterbildungsabschnittes in der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis enthalten.
- Ferner ist dem Antrag der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsermächtigung des Praxisinhabers oder in der Praxis angestellten Arztes für die Facharztweiterbildung im Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie beizufügen.
- Dem Antrag muss der vollständige Arbeitsvertrag der Weiterbildungspraxis mit dem Arzt in Weiterbildung beigefügt werden.
- Die Weiterbildungspraxis muss zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 70% der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe der letzten zwei abgerechneten Quartale erfüllen.
- Darüber hinaus muss die Weiterbildungspraxis für einen Arzt in Weiterbildung in Vollzeit (für Teilzeit gilt Entsprechendes) über einen in der Summe vollen, selbstständigen Vertragsarztsitz mit Weiterbildungsermächtigung verfügen.
- Weiterbildungspraxen mit mehr als einem in der Summe vollen, selbstständigen Vertragsarztsitz mit Weiterbildungsermächtigung können zeitgleich nur für maximal eine Weiterbildungsstelle eine Förderung beantragen.
- Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den Arzt in Weiterbildung nicht zu einer Vergrößerung der Vertragsarztpraxis bzw. zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges heranzuziehen.
- Die Beschäftigung eines von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen geförderten Arztes in Weiterbildung als Urlaubsvertreter/Abwesenheitsvertreter ist während der Zeit der Förderung nicht statthaft. Sollte der geförderte Arzt in Weiterbildung als Urlaubsvertreter/Abwesenheitsvertreter eingesetzt werden, entfällt die finanzielle Förderung für diesen Zeitraum.
- Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich schriftlich den Förderbetrag in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzuleiten. Die Weiterbildungspraxis wird darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben übernehmen.
- Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich dem Arzt in Weiterbildung bei voller Arbeitszeit (mindestens 38,5 Stunden) ein Gehalt von 5.000.- € und bei 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,5 Stunden) ein Gehalt von 2.500.- € zu zahlen.



b) Arzt in Weiterbildung

- Der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Bei fehlender Approbation ist eine heilkundliche Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung nachzuweisen.
- Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses beizufügen.
- Der Arzt in Weiterbildung muss dem Antrag eine Bestätigung der Ärztekammer beifügen, aus welcher ersichtlich ist, welche Weiterbildungszeiten er in der Facharztkompetenz noch abzuleisten hat und dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt in der Weiterbildungspraxis anerkannt werden kann (Vorwegentscheidung).
- Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Erwerb der psychosomatischen Facharztkompetenz zu nutzen, diese abzuschließen, an der entsprechenden Prüfung teilzunehmen und den Abschluss gegenüber der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen nachzuweisen. Die Aus- bzw. Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb des in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeitrahmens erfolgen. Empfangene Fördergelder sind von dem Arzt in Weiterbildung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn er die Weiterbildung zum Facharzt nicht abschließt.
- Der Arzt in Weiterbildung muss im zweiten Weiterbildungsabschnitt sein bzw. den niedergelassenen Bereich als letzten Abschnitt vor seiner Prüfung anstreben.

II. Förderdauer und Förderhöhe

- Die maximale Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt für den Arzt in Weiterbildung 12 Monate bei ganztägiger Beschäftigung. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Zeiträume von ganzen Monaten.
- Der Förderbetrag je besetzter Stelle beträgt für den Arzt in Weiterbildung monatlich 2.500.- € für bis zu 12 Monate bei voller Arbeitszeit (mindestens 38,5 Stunden). Für eine Teilzeitstelle des Arztes in Weiterbildung mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,5 Stunden) ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von 1.250.- € für bis zu 12 Monate. Für eine Teilzeitstelle des Arztes in Weiterbildung mit 75% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 29 Stunden) ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von 1.875.- € für bis zu 12 Monate.¹
- Der Förderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen, unter der Voraussetzung der Vorlage des Gehaltsnachweises, monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats gezahlt. Die erste Zahlung erfolgt fünf Wochen nach Arbeitsbeginn. Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsnachweise, später als einen Monat nach Abschluss der 12 Fördermonate, ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich.
- Die Förderbeträge sind steuer- und sozialversicherungsrechtlich als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten.
- Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung wie zum Beispiel aus Gründen von Krankheit (länger als eine Woche), Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit. Ein Erholungsurlaub innerhalb der Förderdauer stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung der Weiterbildung muss der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen von der Weiterbildungspraxis unverzüglich angezeigt werden. Die Zuschussgewährung ruht für

¹ Abweichend von den genannten Prozentsätzen einer Teilzeitstelle sind individuelle Stückelungen der Arbeitszeit möglich, sofern diese Stückelung von der Landesärztekammer Hessen als Weiterbildungszeiten anerkannt werden und im Rahmen des Vorwegentscheides der Kassennärztlichen Vereinigung nachgewiesen werden können.



die Dauer der Unterbrechung und wird nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt. Die Förderdauer wird dementsprechend um diese Zeit verlängert.

III. Vergabe der Fördermittel

Die Beantragung der Förderung der in Punkt 3.I. genannten Weiterbildung kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen für die Vergabe der Fördermittel.

3. Genehmigung der Förderung

Die Kassennärztliche Vereinigung entscheidet über den Antrag durch Bescheid. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

4. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, wie zum Beispiel bei Abbruch oder Unterbrechung der Weiterbildung oder Einsatz des Arztes in Weiterbildung als Urlaubsvertretung etc., insbesondere auch dann, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden oder der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann, behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel in voller Höhe zurück zu fordern.

5. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung der ambulanten Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten treten zum 01.01.2021 in Kraft. Diese Richtlinie wird spätestens alle zwei Jahre evaluiert und überprüft.

Frankfurt, 12.12.2020